

 66/6-3
 50- 2 40 35
 50- 2 69 72

11.05.09

Einziehung einer Teilfläche der „Silberstraße“

1. Die o.g. Einziehung wurde am 27.03.2009 öffentlich bekannt gemacht.

Gegen den Beschluss wurde bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist **keine Klage** erhoben. Das Verfahren ist somit rechtsverbindlich abgeschlossen.

2. Kopien der „Öffentlichen Bekanntmachung“ sowie Lageplan zum Verbleib und ggf. weitere Veranlassung an:

66/2	66/3	66/4
66/5 - Hrn. Loch	66/8	66/9
66/6-1 - Hrn. Nolte	66/7-Süd (T)	
61/3	61/4	61/5
61/6	6/MTC – Hr. Keßeler	
62/3 Liegenschaftskataster	62/2 Straßenkataster	62/5-2 Hrn. Tobiasky

23

37/2-2

33/BV-Innenstadt-West

Polizeipräsidium Dortmund – Dezernat 32 (44263)

EDG, Abt. 2.11


Schirmer

- fasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.
3. auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 2 BauGB.
Für die Rechtswirksamkeit der Änderung des Bebauungsplanes ist auch unbeachtlich, wenn
 - a) die Anforderungen an die Änderung eines selbstständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Änderung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
 - b) § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns der Bebauungsplanänderung aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
 - c) die Bebauungsplanänderung aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung herausstellt;
 - d) im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.
 4. auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 2a BauGB.
Für Bebauungsplanänderungen, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a aufgestellt worden sind, gilt ergänzend zu dem Absätzen 1 und 2 Folgendes:
 - a) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und der Vorschriften über das Verhältnis der Bebauungsplanänderung zum Flächennutzungsplan ist für die Rechtswirksamkeit der Bebauungsplanänderung auch unbeachtlich, wenn sie darauf beruht, dass die Voraussetzung nach § 13a Absatz 1 Satz 1 unzutreffend beurteilt worden ist.
 - b) Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13a Absatz 3 ist für die Rechtswirksamkeit der Bebauungsplanänderung unbeachtlich.
 - c) Beruht die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit der Bebauungsplanänderung beachtlicher Mangel.
 - d) Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13a Abs. 1 Satz 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch die Bebauungsplanänderung nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit der Bebauungsplanänderung beachtlicher Mangel.
 5. auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 3 BauGB.
Danach ist für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.
 6. auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB.
Danach werden unbeachtlich
 - a) eine beachtliche Verletzung der unter 2a), 2b) und 2c) dieser Hinweise (§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bebauungsplanänderung und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
 7. auf § 7 Abs. 6 GO NRW.
Danach kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
 Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung Nr. 4 des Bebauungsplanes Lü 101 als Satzung in Kraft.

Dortmund, den 19.03.2009

Dr. Langemeyer
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Einziehung einer Teilfläche der „Silberstraße“

Aufgrund des § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) i.V.m. § 20 Abs. 2 Buchstabe e der Hauptsatzung der Stadt Dortmund in der Fassung vom 27.06.2008 hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung vom 26.02.2009 folgendes beschlossen:
Auf Grundlage des § 7 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) verfügt der Rat der Stadt Dortmund die Einziehung einer Teilfläche der „Silberstra-

ße“ – zwischen der „Martinstraße“ und der „Potgasse“.
Im Zuge der städtebaulichen Entwicklung ist es beabsichtigt, den bisher weniger entwickelten und daher in seiner Attraktivität begrenzten südwestlichen Teil der Dortmunder City rund um die ehemalige Thier-Brauerei zukünftig besser zu entwickeln. Dieses Ziel soll durch die Errichtung eines Einkaufszentrums erreicht werden. Bei der Errichtung des Einkaufszentrums ist es vorgesehen den ca. 60 m langen Abschnitt der Silberstraße zwischen der „Martinstraße“ und der „Potgasse“ zu überbauen und somit dem öffentlichen Verkehr zu entziehen.
Die Absicht der Einziehung wurde gem. § 7 Abs. 4 StrWG NRW am 11.09.2008 durch den Rat der Stadt Dortmund beschlossen und am 03.10.2008 veröffentlicht. Die innerhalb der vorgeschriebenen Einwendungsfrist von drei Monaten eingegangene Einwendung war dem Rat bekannt.
Somit kann gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) die Einziehung einer Teilfläche der „Silberstraße“ aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles verfügt werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Allgemeinverfügung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt Dortmund vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis:

Die Begründung und ein Plan, aus dem die Lage der betreffenden Verkehrsfläche ersichtlich ist, kann beim Tiefbauamt der Stadt Dortmund, Königswall 14, Zi. 101, während der Verkehrsstunden, montags bis mittwochs von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.30 Uhr, donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 17.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, eingesehen werden.

Dortmund, den 17.03.2009

Dr. Langemeyer
Oberbürgermeister

Öffentliche Ausschreibungen

• Stadt Dortmund, Dortmunder Systemhaus

Offenes Verfahren

1. Vergabestelle: Stadt Dortmund, Dortmunder Systemhaus, Kaufmännischer Bereich – 10/K-EK, Deggingstraße 42, Zi. 516/520, 44141 Dortmund; F: Deutschland (0231) 50-2 76 14 oder 2 21 04, Telefax: Deutschland (0231) 50-2 67 73, E-Mail: g10ek@stadtdo.de/URL: www.dortmund.de
2. a) Verfahrensart: Offenes Verfahren nach der Verdingungsordnung für Leistungen –ausgenommen Bauleistungen- (VOL/A) a-Paragrafen
b) Art des Vertrages: Kaufvertrag. Kaufvertrag als Abrufrahmenvertrag nach den besonderen Vertragsbedingungen für den Kauf von EDV-Anlagen und -Geräten (BVB-Kauf), der durch einzelne Abrufaufträge erfüllt wird, über die Lieferung von Laserdruckern und Laserfaxgeräten inkl. Zubehör in Form eines Wertkontraktes – RV PC2009; Lasergeräte
c) komplette Lieferungen innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Erteilung eines Abrufauftrages, beginnend voraussichtlich ab August 2009
d) Rechnungsstellung: Einzelabrechnungen jeweils nach Erteilung und Erfüllung eines Abrufauftrages innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen
3. a) Ort der Lieferung: Stadtgebiet Dortmund
b) Art und Menge der zu liefernden Waren: Lieferung von ca. 1.025 Laserdruckern und Laserfaxgeräten sowie optionales Zubehör in einem Zeitraum von 12 bis 18 Monaten beginnend voraussichtlich ab August 2009. CPV-Referenznummern: 30200000, 30230000, 30232110, 32581200
c) Losweise Vergabe: nein
4. a) Die Verdingungsunterlagen sind bei der Stadt Dortmund, Dortmunder Systemhaus, Kaufmännischer Bereich -10/K-EK, Deggingstraße 42, Zi. 516 oder 520, 44141 Dortmund schriftlich, per E-Mail oder per Telefax anzufordern. Aktenzeichen: 10/K-EK 10_2009_005_VOL; RV PC2009; Laserdrucker
b) Die Verdingungsunterlagen sind bis zum 24.04.2009 bei der unter 4 a) genannten Dienststelle anzufordern (Ausschlussfrist)
c) Für die Angebotsunterlagen wird ein Entgelt in Höhe von 10,00 Euro erhoben. Der Betrag ist einzuzahlen auf das Konto Nr. 001 124 447 bei der Sparkasse Dortmund (BLZ 440 501 99, IBAN DE65440501990001124447, SWIFT-BIC DORTDE33XXX) mit dem Vermerk „Debitor 610 511 742“. Zur Berücksichtigung der Bewerbung muss der Betrag auf das Konto der Stadt Dortmund eingezahlt sein. Bareinzahlungen oder Zahlungen per Scheck werden nicht akzeptiert. Die Versendung der Verdingungsunterlagen erfolgt erst nach Eingang des Teilhmeantrags und Verbuchung der Einzahlung auf dem Konto der Stadt Dortmund. Zur Zuordnung der Einzahlung ist auf dem Überweisungsträger zwingend die og. Debitorennummer sowie der korrekte Name des Bewerbers inkl. der Adresse anzugeben. Einzahlungen die nicht diesen

Drucksache Nr.: 13703-08

Stadt Dortmund

